



Bauschuttzubereitungs- anlagen 2020

BS1

(einschließlich Anlagen für die Aufbereitung
von Straßenaufbruch)

Bayerisches Landesamt für Statistik
SG3601 Abfallwirtschaft-Luftreinhaltung
Nürnberger-Strasse 95
90762 Fürth

E-Mail: umweltstatistik@statistik.bayern.de

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **5** auf den Seiten 3 und 4 in dieser Unterlage.

Sst 1-2 **17** Sst 3-11/12-14

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Art/Ort der Anlage

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik über die Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer stationär betriebenen Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorgelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Bei mobil betriebenen Anlagen können die Angaben für mehrere Anlagen in einer Meldung zusammengefasst werden. Erfragt werden die aufbereiteten Mengen aller von Ihnen selbst genutzten (eigenen und gemieteten) mobilen Anlagen, einschließlich der von Ihnen im Lohnauftrag behandelten Materialien. Zur Vermeidung von Doppelzählungen werden aufbereitete Abfälle in eventuell von Ihnen vermieteten Anlagen direkt beim Mieter erfragt, diese Mengen sind nicht anzugeben.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2020.

Hinweise zur Erhebung

Einbezogen werden Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen (einschließlich Straßenaufbruch), dazu zählt auch die kombinierte Aufbereitung und Sortierung.

Bitte geben Sie auch die Mengen an kohlenteeerhaltigen Bitumengemischen an, die in der Anlage für den Wiedereinsatz z. B. als hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT) oder emulsionsgebundene Tragschicht (EGT) aufbereitet (gebrochen) werden.

Nicht als Aufbereitung und Verwertung im Sinne dieser Erhebung zählen

- die Sortierung von Bauabfällen ohne damit unmittelbar verbundene Aufbereitung,
- die vorgeschaltete Demontage und der Rückbau von Gebäuden (z. B. Ausbau von Türen, Fenstern, Heizkörpern und anderen), soweit dies ohne Einsatz oben genannter Anlagen geschieht,
- das Abtragen von Erdaushub, soweit dabei nicht oben genannte Anlagen eingesetzt werden,

- die Behandlung von ölverunreinigten und anderen verunreinigten Böden in Bodenbehandlungsanlagen,
- das Behandeln von Baggergut und Hafenaushub,
- Aufbereitung von Naturstein und
- der unmittelbare Aus- und Einbau vor Ort (z. B. von aufgenommenen kohlenteeerhaltigen Bitumengemischen).

Stationär betriebene Anlagen

Anlagen, die fest an einem Standort installiert sind, auch eigenständige Einheiten auf dem Gelände einer Abfallentsorgungsanlage.

Mobil betriebene Anlagen

Anlagen, die an wechselnden Standorten betrieben werden.

Anzugeben sind alle Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil C (Output) sind auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln.

Kapazität der stationären Anlagen (Ausbaukapazität)

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität.

Die Abfälle sind nachdem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter www.statistik.bayern.de/umrechnungsfaktoren

B Input der Bauschutttaufbereitungsanlage/-n in 2020 ¹
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 09 bis 25 eintragen.

| Zeilennummer | Abfallartenschlüssel ⁴ | Abfallarten/Stoffe | Input der Anlage in Tonnen ² |
|--------------|-----------------------------------|---|---|
| | 16-23 | | 24-33 |
| 01 | 9 9 9 9 9 9 9 9 | Summe aller Abfallmengen/Stoffe | |
| | | davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel | |
| 02 | 1 7 0 1 0 1 | Beton | |
| 03 | 1 7 0 1 0 2 | Ziegel | |
| 04 | 1 7 0 1 0 3 | Fliesen und Keramik | |
| 05 | 1 7 0 1 0 7 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen | |
| 06 | 1 7 0 3 0 1* | kohlenteerhaltige Bitumengemische | |
| 07 | 1 7 0 3 0 2 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen | |
| 08 | 1 7 0 5 0 4 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen | |
| 09 | | | |
| 10 | | | |
| 11 | | | |
| 12 | | | |
| 13 | | | |
| 14 | | | |
| 15 | | | |
| 16 | | | |
| 17 | | | |
| 18 | | | |
| 19 | | | |
| 20 | | | |
| 21 | | | |
| 22 | | | |
| 23 | | | |
| 24 | | | |
| 25 | | | |

¹ Bitte geben Sie für alle im Berichtsjahr von Ihnen selbst genutzten (eigene und gemietete) Anlagen die aufzubereitenden Mengen an, einschließlich der von Ihnen im Lohnauftrag behandelten Materialien. Zur Vermeidung von Doppelzählungen werden aufbereitete Abfälle in eventuell von Ihnen vermieteten Anlagen direkt beim Mieter erfragt, diese Mengen bitte hier nicht angeben.

² Bitte geben Sie alle Abfallarten/Stoffe in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen hierzu (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

C Output der Bauschutttaufbereitungsanlage/-n in 2020 **3**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 14 bis 25 eintragen.

| Zeilen- nummer | Abfallartenschlüssel 4 | Abfallarten/Stoffe | Output der Anlage in Tonnen 5 |
|-------------------|-------------------------------|--|---|
| | 16-23 | | 34-83 |
| 01 | 9 9 9 9 9 9 9 9 | Summe aller Abfallmengen/Stoffe | |
| | | davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel | |
| 02 | 1 7 0 3 0 1* | kohlenteerhaltige Bitumengemische | |
| 03 | 1 9 1 2 0 9 0 1 | Erzeugnisse für die Verwendung im Straßen- und Wegebau | |
| 04 | 1 9 1 2 0 9 0 2 | Erzeugnisse für die Verwendung im sonstigen Erdbau (einschließlich Verfüllung) | |
| 05 | 1 9 1 2 0 9 0 3 | Erzeugnisse für die Verwendung als Betonzuschlag | |
| 06 | 1 9 1 2 0 9 0 4 | Erzeugnisse für die Verwendung in Asphaltmischanlagen | |
| 07 | 1 9 1 2 0 9 0 5 | Erzeugnisse für sonstige Verwendung (z. B. Deponiebau, Sportplatzbau, Lärmschutzwände) | |
| 08 | 1 9 1 2 0 9 0 0 | Mineralien (z.B. Sand, Steine), nicht differenzierbar | |
| 09 | 1 9 1 2 0 2 | Eisenmetalle | |
| 10 | 1 9 1 2 0 3 | Nichteisenmetalle | |
| 11 | 1 9 1 2 0 4 | Kunststoff und Gummi | |
| 12 | 1 9 1 2 0 7 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt | |
| 13 | 1 9 1 2 1 2 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen | |
| 14 | | | |
| 15 | | | |
| 16 | | | |
| 17 | | | |
| 18 | | | |
| 19 | | | |
| 20 | | | |
| 21 | | | |
| 22 | | | |
| 23 | | | |
| 24 | | | |
| 25 | | | |

3 Bitte geben Sie für alle im Berichtsjahr von Ihnen selbst genutzten (eigene und gemietete) Anlagen die aufbereiteten Mengen an, einschließlich der von Ihnen im Lohnauftrag behandelten Materialien.

4 Anzugeben sind zeilenweise die Abfallartenschlüssel des Abfallkataloges auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses (EAV) für den Output der Anlage. Wenn Ihnen der

Schlüssel nicht bekannt ist lassen Sie dieses Feld bitte leer und beschreiben den Abfall in der zweiten Spalte. Hinweis: Schlüssel bitte ohne Leer- und Sonderzeichen eingeben.

5 Bitte geben Sie alle Abfallarten/Stoffe in der Maßeinheit Tonnen an. Eine Nachkommastelle kann eingetragen werden.



Bauschutttaufbereitungsanlagen 2020

Identnummer mit Anlagennummer

BS1

Zusatzblatt „Mieter mobiler Anlagen“

Bitte geben Sie Name und Anschrift aller Mieter an, die im Berichtsjahr mobile Anlagen bei Ihnen angemietet haben.

Sst 4
15

| Name/Firma | Straße/Postleitzahl, Ort |
|-------------------------------|---|
| 16-115 _____ 116-215 _____ | 216-315 _____ 316-325 _____ 326-425 _____ |
| 16-115 _____ 116-215 _____ | 216-315 _____ 316-325 _____ 326-425 _____ |
| 16-115 _____ 116-215 _____ | 216-315 _____ 316-325 _____ 326-425 _____ |
| 16-115 _____ 116-215 _____ | 216-315 _____ 316-325 _____ 326-425 _____ |
| 16-115 _____ 116-215 _____ | 216-315 _____ 316-325 _____ 326-425 _____ |
| 16-115 _____ 116-215 _____ | 216-315 _____ 316-325 _____ 326-425 _____ |
| 16-115 _____ 116-215 _____ | 216-315 _____ 316-325 _____ 326-425 _____ |
| 16-115 _____ 116-215 _____ | 216-315 _____ 316-325 _____ 326-425 _____ |
| 16-115 _____ 116-215 _____ | 216-315 _____ 316-325 _____ 326-425 _____ |

Bauschutttaufbereitungsanlagen 2020

BS1

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die zweijährliche Erhebung über die Entsorgung bestimmter Abfälle wird bei Betreibern von Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen durchgeführt. Sie dient dazu, Aufschlüsse über die eingesetzten Mengen von Bau- und Abbruchabfällen (eigene oder von Dritten übernommene) sowie die gewonnenen Erzeugnisse und die entstandenen Abfälle zu erhalten. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Absatz 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.